

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen:

Satzung über die Durchführung von sozialen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch XII im Landkreis Tübingen

Auf Grund von § 3 Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBI.S289) i.V.m. § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) hat der Kreistag am 06.05.2009 folgende

Satzung

erlassen:

§ 1 Umfang der Aufgabendelegation auf die Universitätsstadt Tübingen

- (1) Der Universitätsstadt Tübingen werden für ihr Gemeindegebiet die Durchführung der folgenden, dem Landkreis als Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben übertragen:
 - die Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 bis 39 SGB XII
 - die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 bis 43 SGB XII, mit Ausnahme der Grundsicherung für behinderte Menschen in Einrichtungen
 - die Hilfen zur Gesundheit nach §§ 47 bis 52 SGB XII
 - **die Hilfe zur Pflege nach §§ 61 bis 66 SGB XII mit Ausnahme der Pflege in Einrichtungen**
 - die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 bis 69 SGB XII
 - die Hilfen in anderen Lebenslagen nach §§ 70 und 74 SGB XII
- (2) Die Übertragung schließt alle mit der Durchführung der Aufgaben verbundenen Tätigkeiten, wie z.B. die Beratung, die Verfolgung von Kostenerstattungen und Kostenersatz, die Qualitätssicherung und die Statistik ein.

§ 2 Weisungsbefugnis

- (1) Der Landkreis kann der Universitätsstadt Tübingen allgemein und im Einzelfall Weisungen erteilen. Er kann zur Sicherstellung der einheitlichen Durchführung der Aufgaben Richtlinien erlassen, die für die Universitätsstadt Tübingen verbindlich sind. Für die Bearbeitung von Einzelfällen sollen Weisungen nur ausnahmsweise erteilt werden, wenn sie geboten sind, um die einheitliche Durchführung der Aufgaben im Landkreis zu sichern.

§ 3 Kosten

- (1) Die von der Universitätsstadt Tübingen aufgewendeten Leistungen trägt der Landkreis.
- (2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Leistungen zu tragen, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinaus gehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien und Weisungen des Landkreises nicht in Einklang stehen.
- (3) Die der Universitätsstadt für die Durchführung der übertragenen Aufgaben entstehenden Verwaltungskosten werden durch den Landkreis Tübingen in Höhe von 80% der Personal- und Sachkosten erstattet.

§ 4 Vereinbarung

Einzelheiten im Zusammenhang mit der Delegation legen die Universitätsstadt Tübingen und der Landkreis Tübingen in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fest.

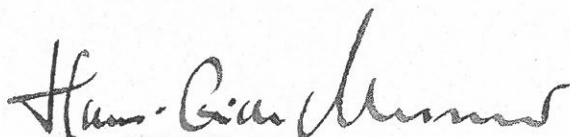
§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 26.09.1963 über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII im Landkreis Tübingen in der Fassung der Änderungssatzung vom 15. Dezember 2004.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund der Landkreisordnung beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Landkreis schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tübingen, den 18.06.2009

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Erich Messner', written in a cursive style.

Hans-Erich Messner
Erster Landesbeamter